Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Landtag, 2. Kammer - digitalisiert

Baden / Ständeversammlung Karlsruhe, 1819 - 1933

Beilagen zur 20. Sitzung (13.01.1902)

urn:nbn:de:bsz:31-28868

N. 36.

Beilage jum Protofoll ber 20. öffentlichen Sigung der zweiten Rammer vom 13. Januar 1902.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Wir beauftragen Unseren Präsidenten des Ministeriums des Innern, Geheimrath Dr. Schenkel, Unseren getreuen Ständen, und zwar zunächst der zweiten Kammer, den angeschlossenen Entwurf eines Gesches, die Gemeindebesteuerung und das Gemeindewahlrecht betressend, zur Verathung und Zustimmung vorzulegen.

Bum Regierungstommiffar für biefe Borlage ernennen Bir ben Minifterialrath Dr. Schluffer.

Gegeben Karlaruhe, ben 9. Januar 1902.

Friedrich.

Schentel.

Auf Seiner Königlichen Sobeit Sochften Befehl:

Gesekentwurf,

die Gemeindebesteuerung und das Gemeindewahlrecht Betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Buftimmung Unferer getreuen Stände haben Bir beichloffen und verordnen wie folgt:

Artifel I.

Die Gemeindeordnung und die Städteordnung erleiden folgende Abanderungen;

1. Hinter § 80 wird folgender § 80 a eingeschaltet:

Außer ben gur ftaatlichen Einkommenfteuer veranlagten Einkommen werden auch die Eintommen von 500 bis zu 900 M. zur Gemeindebesteuerung herangezogen, soweit fie nach ben für die höheren Ginkommen geltenden Beftimmungen über die staatliche Ginkommensteuer zu letterer innerhalb der betreffenden Gemarkung beizuziehen waren. Es beginnt aber biefe Umlagepflicht bei den in einer Gemarkung neu zu Beranlagenden erft mit dem Ralenderjahr, welches auf den Eintritt ber die Umlagepflicht begründenden Berhältniffe folgt, und es endigt diese Umlagepflicht in einer Gemarkung erft mit dem Jahresschluffe, wenn der Pflichtige in eine andere Gemarkung bes Großherzogthums umzieht. Maßgebend für die erfte Beranlagung eines Pflichtigen ift bas ihm beim Gintritt ber Die Umlagepflicht begründenden Berhaltniffe gufliegende Sahreseinkommen, joweit es gemäß Artifel 10 bes Einkommensteuergesetes in ber Gemarkung zu veraulagen ift.

Der Steueranschlag solcher Einkommen beträgt 100 M. Durch Gemeindebeschluß mit Staatsgenehmigung tann er jedoch auf 150 M. festgesett werden.

Bersonen, die erstmals, ober, nachdem ihre Beitragspflicht geruht hat, erstmals wieder in einer Gemarkung in ben Bezug eines Einkommens von 500 bis zu 900 M. jährlich gelangen, find verpflichtet, dies innerhalb vierzehn Tagen bei dem Steuerkommiffar ober dem Steuererheber ihres Wohnorts mundlich oder schriftlich anzumelden. Die Beranlagung erfolgt durch den Schatzungsrath und ben Steuerfommiffar. Das Rabere hierüber wird burch Berordnung beftimmt.

376

PHOTOTER PROPERTY.

AF 36.

MITTER CONTRACTOR

Zuwiderhandlungen gegen die Meldepflicht werden an Geld bis zu 30 M bestraft. Der Bürgermeister ist besugt, diese Strase nach Maßgabe des § 459 der Strasprozesordnung festzuschen und zu vollstrecken, auch da, wo ihm die Berwaltung der Ortspolizei nicht übertragen ist; die §§ 128, 129 und 133 des badischen Einführungsgesetzes zu den Reichsjustizgesetzen vom 3. März 1879 sinden Anwendung.

2. In § 80 Mbfag 1 ift vor "82" einzuschalten "80 a".

3. § 80 Abjat 3 erhalt folgenden Cat 2:

Wird jedoch ein Einkommensteuerpflichtiger aus dem Staatssteuerkataster entsernt, weil sein Einkommen unter 900 M. herabgesunken ift, so bleibt seine Umlagepflicht gemäß § 80 a in gemindertem Maße gleichwohl bestehen, wenn sein Einkommen noch 500 M. oder mehr beträgt.

- 4. In § 84 b Absat 1 am Schluß ist vor "zu bilden" einzuschalten "beziehungsweise bes § 80 a"; in Absat 2 sind die Worte "Staatssteuerauschlag beziehungsweise der nach Absat 1 gebildete besondere" zu streichen; außerdem ist in Absat 1 statt "5 A Ziffer 3" zu setzen: "5 A II".
 - 5. In § 87 Abjag 1 ift "ftaatlichen" zu ftreichen.

Urtifel II.

Die Gemeindeordnung erleibet ferner folgende Menberungen:

1. In § 9 a Abjatt 1 hat die lit. d. zu lauten:

d. in einer babischen Gemeinde Gemeindeumlagen zu zahlen haben, beziehungsweise in einer umlagefreien badischen Gemeinde solche zahlen müßten, wenn die letztere Umlagen erheben würde.

Die bisherige lit. d. erhält alsbann bie Bezeichnung "e", die bisherige lit. e wird gestrichen.

2. In § 9 b Abfat 4 ift bie Biffer 2 babin gu andern:

2. den Erforderniffen bes § 9 a Abfat 14 gur Beit nicht entsprechen,

Artitel III.

Die Gemeindeordnung wird weiter, wie folgt, abgeandert:

1. § 10 Abjat 2 erhält folgenden Bujat:

In den Gemeinden von 1000 bis zu 2000 Einwohnern muß die Zahl durch 3 ohne Reft theilbar fein.

2. § 11 erhält folgende Taffung:

Der Bürgermeister und die Gemeinderäthe werden in den Gemeinden, welche dauernd minbestens 2000 Einwohner zählen, von dem Bürgeraussichuß, in den übrigen Gemeinden von den Bürgern und wahlberechtigten Einwohnern gewählt.

In den Gemeinden von 1000 bis zu 2000 Einwohnern erfolgt jedoch die Wahl des Gemeinderaths nach Steuerklaffen, derart, daß jede der nach Borschrift des § 35 Absatz 2 Ziffer 2 zu bildenden Klassen für sich den dritten Theil der Mitglieder mählt.

Das Ministerium des Innern bestimmt, in welchen Gemeinden hiernach der Bürgerausschuß das Wahlrecht auszuüben, und in welchen Gemeinden die Wahl bes Gemeinderaths nach Stenerflassen zu erfolgen hat.

3. § 18 hat zu lauten:

Die Gemeinderäthe werden auf sechs Jahre gewählt. Alle drei Jahre scheidet die Hälfte aus und wird durch neue Wahlen ersetht; in den Gemeinden des § 11 Absatz 2 find babei die neu Eintretenden je durch die Steuerklasse zu wählen, von welcher die Austretenden gewählt waren.

Die Ausscheibenden fonnen wieder gewählt werden.

Berhandlungen ber zweiten Rammer 1901/1902. 4. Beilageheft.

377

48

4

Wird die Stelle eines Gemeinderaths durch Tod oder Austritt erledigt, so wird in den Gemeinden, in welchen der Bürgerausschuß Wahltörper ift, von diesem sofort die Ergänzungswahl für die ganze noch übrige Amtsdauer des Abgegangenen vorgenommen. In den übrigen Gemeinden ist eine Ergänzungswahl jedenfalls dann erforderlich, wenn die Erledigung ein Jahr vor dem Ablauf der gesetzlichen Dienstzeit des Abgegangenen eintritt; dabei ist in den Gemeinden des § 11 Absat 2 der Stellvertreter von der Steuerklasse zu wählen, welche den Abgegangenen gewählt hatte. Erfolgt die Erledigung später, so ist eine Stellvertretung nicht geboten.

4. § 164 erhält folgende Taffung:

Der Bürgermeifter ift in Gemeinden, welche danernd mindestens 2000 Einwohner zählen, von dem Bürgerausschuß, in den übrigen Gemeinden von allen stimmfähigen Bürgern und wahlberechtigten Einwohnern zu wählen.

5. § 165 Abjat 2 erhalt folgenden Bufat:

In Orten von 1000 bis zu 2000 Einwohnern muß die Zahl der Ersteren durch 3 ohne Rest theilbar sein.

6. § 166 Biffer 2 erhält folgende Fassung:

2. Die von den einzelnen Orten zu wählenden Mitglieder des Gemeinderaths werden, wenn die Zahl der Einwohner dauernd mindestens 2000 beträgt, von den durch diese Orte gewählten Mitgliedern des Bürgerausschusses, in den übrigen Orten von den daselbst wohnhaften Gemeindebürgern und wahlberechtigten Einwohnern gewählt, in den Orten von 1000 bis zu 2000 Einswohnern jedoch unter Anwendung der Klasseneintheilung nach § 11 Absat 2.

7. In § 167 Abjat 1 werden bie Worte "von hochftens vier Mitgliedern" geftrichen.

Urtifel IV.

Die Städteordnung erleibet folgende weitere Menderungen:

1. In § 7 a Abjat 1 hat die lit. d. gu lauten:

d) in einer babischen Gemeinde Gemeindeumlagen zu gahlen haben.

Die bisherige lit. d. erhalt alsbann bie Bezeichnung "e"; bie bisherige lit. e. fommt in Begfall.

2. In § 7 e ift die Biffer 6 babin gu andern:

6. burch Wegfall ber Pflicht zur Entrichtung einer Gemeindeumlage im Großherzogthum.

Artifel V.

In § 2 Absat 2 und in § 5 Absat 2 des Gesethes vom 16. Mai 1888, betreffend die Heranziehung der Militärpersonen zu den Gemeindeabgaben (Gesethes- und Berordnungsblatt Seite 231), ist hinter "des Ginkommensteuergesetses" einzuschalten "beziehungsweise des § 80 a der Gemeinde-(Städte-)Ordnung".

Artifel VI.

Die Artikel I, II, IV und V biefes Gesetzes treten mit bem 1. Januar 1903 in Kraft; bei ber Beranlagung für bas Jahr 1903 find die neuen Bestimmungen zur Anwendung zu bringen.

Artifel VII.

Artifel III biefes Wejetes tritt am 1. Juli 1902 in Rraft.

Neutvahlen von Bürgermeiftern haben erft bei der nächsten Erledigung bes Amts zu erfolgen.

In den Gemeinden und Orten von 1000 bis zu 2000 Einwohnern find Bahlen von Gemeinderäthen erftmals nach Maggabe biefes Gesethes vorzunehmen, sobald die nächste Erneuerungswahl nöthig fällt. 2113-

Diaminumpill.

.Æ 36. 5

dann treien alle Gemeinderäthe auß; unter den von den einzelnen Steuerklassen neu Gewählten ist je die Hälfte zu sechsjähriger und zu dreijähriger Amtsdauer auszuloosen; ist deren Zahl eine ungerade, so wird unter den von den Höchsteheftenerten und von den Niederstbesteuerten Gewählten je ein Mitglied mehr zu sechsjähriger, unter den von den Mittelbesteuerten Gewählten ein Mitglied mehr zu dreijähriger Dienstzeit bestimmt.

Artifel VIII.

Die Minifterien bes Innern und ber Finangen find, ein jedes für seinen Geschäftstreis, mit dem Bollzug Dieses Gesetzes beauftragt.

Wegeben zc.

379

48*

Begründung.

A.

Durch Artitel 1 Zisser 6 des Gesetzes vom 9. August 1900, die Abänderung des Einkommen-, Gewerb-, Wandergewerbe- und Kapitalrentensteuergesetzes betressend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 877), ist die Freigrenze sür die zur Staatssteuer heranzuziehenden Einkommen von 500 auf 900 M. erhöht, und in Artitel V des gleichen Gesetzes bestimmt worden, daß diese Borschrift erst mit den dadurch bedingten Abändersungen der Gemeinde- und Städteordnung in Krast trete. Um diese Erleichterung der Minderbessischen möglichst bald zur Geltung kommen zu lassen, erscheint es angemeisen, mit den letztbezeichneten Abänderungen nicht die zu der Einführung der Vermögenssteuer und der daran sich auschließenden Reuregelung der Gemeindebesteuerung zuzuwarten, vielmehr dieselben durch Sondergesetz vorzunehmen; sosern der vorliegende Entwurf noch vor dem Ab- und Zuschreiben 1902 verabschiedet werden kann, würde die Erhöhung der Freigrenze noch bei dem letzteren berücksichtigt werden, und es wäre deren Einführung auf 1. Januar 1903 ermöglicht; sie würde also in diesem Falle nur ein Jahr später in Krast treten, als die übrigen neuen Bestimmungen des Einkommensteuergeses.

Eine einfache Freilassung der bisherigen 4 untersten Stufen der Einkommensteueranschläge auch von der Gemeindebesteuerung, also eine Durchsührung des in § 80 der Gemeindeordnung ausgesprochenen Grundsiaßes, daß die Gemeindebesteuerung sich durchweg an das Staatssteuerkataster anschließt, erscheint nicht angängig. Nach einer von der Steuerdirektion gefertigten Darstellung für 179 Gemeinden des Landes würde der durch Freigebung der 4 untersten Ginkommensteuerstussen entstehende Ausfall in

12	biefer	(Gemeinden *)	bem	Ertrag	einer	Umlage	von	unter	0,	5 4	3femi	tig
17		THE RES			-			0,5			1	Pfennig
40			-		W		m -	1			2	
42	2		-		- 4		-	2		100	3	
27			10:				2	3	- 10		4	
12	"		ph.	ii .	11	+		4	10		5	
11								5			6	er.
4								6	145		7	
4	W							7	C pt	-	8	#
1					Ug.		W	8	-		9	
1			77					10		140	11	W
3			20	200				11		307	12	**
5			0		- 11			üb	er	12	Pien	mig
~	- 17		77									

aus ben noch verbleibenben Steuerlapitalien und Anschlägen gleichfommen.

Es würde also in vielen Gemeinden eine nicht unerhebliche Mehrbelastung der übrigen Steuerzahler und dadurch eine unerwünsichte Lastenverschiedung insbesondere auch zum Nachtheil derzenigen fleinen Leute einstreten, welche auf der Stufe von 900 M. oder den nächsichheren, aber dieser noch nahestehenden Stufen sich befinden, deren Berhältnisse aber von jenen der frei zu gebenden vielsach taum wesentlich verschieden sind.

(Summercent)

^{*} barunter 8 Städten ber Städteordnung.

NE 36.

Dazu tämen aber weiter die hinfichtlich ber Regelung bes Gemeindewahlrechts fich ergebenden Folgerungen. Bon bem Grundfag abzugeben, daß nur ber zur Mitwirtung in ber Gemeindeverwaltung berufen werden foll, welcher felbst zu dem Gemeindeaufwand beizutragen verpflichtet und dieser Pflicht auch nachgekommen ift, ware hochft bedenklich; die zahlreichen bisher Wahlberechtigten aber, welche ein Einkommen von unter 900 M. beziehen und feine fonftigen Steuerkapitalien befigen, nun ihres Bablrechts zu entfleiden, ericheint als ausgeschloffen.

Für bas Gemeindewahlrecht wurde dann die Gemeindeumlage an die Stelle der biretten ordentlichen Staatssteuer in § 9 a Absat 1 und 9 b ber Gemeindeordnung, § 7 a und 7 e ber Städteordnung treten. In Gemeinden, die teine Umlagen erheben, muß dann allerdings bei Aufftellung ber Bählerliften beziehungsweise der nach der Berordnung vom 11. November 1896 gu führenden Register festgestellt werden, wer von ben nicht im Staatsstenerfatafter Stehenden 500 Mart und mehr Gintommen hat, und es waren bejahendenfalls folche Bersonen beim Sorhandensein der übrigen Eigenschaften in die Liften aufzunehmen. Das ift unbequem, aber es wird mit in Rauf genommen werben muffen.

Dagegen empfiehlt es fich nicht, die bisherige Staffelung ber fleinen Gintommen beizubehalten. Die Beranlagung muß thunlichft vereinfacht werben, wenn nicht ber Umlageertrag aus biefen fleinen Gintommen durch die Laften wesentlich verfürzt werden foll: die Steuerverwaltung ift nämlich nur unter dieser Bedingung in der Lage, die im Intereffe der Gemeinden dringend wünschenswerthe Mitwirfung der Steuerkommiffare bei ber Beranlagung zuzugestehen; fie felbst hat ja tein unmittelbares Interesse mehr an ber Letteren. Siernach foll der Steueranschlag der Einkommen von 500 bis zu 900 M. einheitlich auf 100 M. festgesetzt werben. Allerdings wird auch jo in manchen Gemeinden ein fleiner Ausfall entstehen; unter den erwähnten 179 Gemeinden fommt der Ausfall gleich dem Umlageertrag aus den übrigen Steuertapitalien und -Unichlagen bon weniger als

0,5 Biennig in 87 Gemeinden,

0.5 -1 Pfennig in 61 Gemeinden,

1-2 Pfennigen in 24 Gemeinden,

2-3 Pfennigen in 6 Gemeinben und

3-4 Pfennigen in 1 Gemeinbe.

Aber die Gemeinden fahren immer noch beffer, als wenn fie die Beranlagung ohne Mithilfe bes Steuerkommiffars vollziehen mußten. Um aber folchen Gemeinden, wo ber Ausfall trogbem zu groß ware, Die Möglichkeit eines Ausgleichs zu bieten, ift eine höhere Berarichlagung auf dem Wege der Gemeindeautonomie zugelaffen. Hierdurch würden bann allerdings die Einkommen von 500 und 600 M. für die Gemeinde höher belaftet, als bisher, da aber gleichzeitig die ftaatliche Eintommenftener wegfällt, fo wird immer noch eine Entlastung ber fleinen Steuerzahler im Gangen eintreten.*) Dabei würde übrigens zu einem folchen Gemeindebeschluß nur nach forgfältiger Prufung aller in Betracht tommenden Berhältniffe die Staatsgenehmigung zu ertheilen und lettere überdies bem Minifterium vorzubehalten fein.

Im Einzelnen ift noch zu bemerten :

Bu Artifel I § 80 a. Daraus, daß die Heranziehung ber fleinen Gintommen gur Gemeindebefteuerung erfolgen foll, "foweit fie nach ben fur die hoberen Gintommen geltenden Bestimmungen über die ftaatliche Ginfommensteuer zu letterer innerhalb ber betreffenden Gemarkung beizuziehen waren", sowie aus § 80 Abjag 2 Gemeinde-(Städte)ordnung folgt ohne Beiteres, bag die Borichriften des Gintommenftenergesetes, 3. B. über Berechnung bes Gintommens, über Dauer und Erlöschen ber Steuerpflicht auch auf Die Heinen Einkommen anwendbar find, soweit eben die Bestimmungen ber Gemeinde-(Städte)ordnung nicht entgegenstehen. In letterer Sinsicht tommen namentlich die neuen Bestimmungen in § 80 Absat 3 und

^{*)} Beispiel: Bur Zeit hat ein Steuerpflichtiger mit 100 .M. Einkommensteueranschlag zu zahlen an Staatssteuer 2 .M. und an Umlage bei einem Umlagesuß von 50 Pfennigen —: 1 M 50 J, von 1 M —: 3 M, also zusammen 3 M 50 J beziehungsweise 5 .M. Rünftig hatte er, auch wo ber Ginfommensteueranschlag auf 150 M. erhöht wurde, nur 2 M. 25 3 beziehungsweise 4 M. 50 3 zu gahlen. Erft bei einem Umlagefuß von über 183 Pfennigen würde fich das hinsichtlich ber fleinsten Ginfommen andern.

8

§ 80 a in Betracht; aus § 80 Absat 1 in Berbindung mit dem Eingang von § 80 a ergibt fich außerdem, daß, wenn ein nur nach § 80 a zur Gemeindeumlage herangezogener Pflichtiger infolge Erhöhung seines Einkommens staatssteuerpflichtig wird, er mit dem Beginn der Staatssteuerpflicht auch demenisprechend höher zur Gemeindeumlage beitragspflichtig ist (vergl. dagegen Artikel 9 Absat 2 Einkommensteuergeset).

Die Borschrift, daß die Umlagepflicht der kleinen Einkommen erst mit dem nächsten Kalenderjahr beginnt, und daß beim Umzug aus einer Gemeinde in eine andere badische Gemeinde diese Umlagepflicht in ersterer bis zum Ende des Kalenderjahres fortdauert (letzteres natürlich nur dann, wenn nicht bis dahin diese besondere Umlagepflicht aus einem anderen Grunde aufhört, z. B. weil das Einkommen unter 500 M. sinkt oder auf 900 M. ansteigt), soll die Zahl der Umlagenachträge und Abgänge thunlichst verringern; bei den kleinen Beträgen, um die es sich hier handelt, muß die Berrechnung, Erhebung und Nückvergütung von Bruchtheilen des Jahressages möglichst vermieden werden.

Die Bestimmung in Absat 1 Sat 3 ist beswegen nöthig, weil sonft nach Artikel 12 des Einkommensteuersgesches in Berbindung mit dem neuen § 80 a Absat 1 Sat 2 der Gemeinde-(Städte-)Ordnung bei neuen Pflichtigen der 1. Januar des solgenden Jahres für die Bemessung des Einkommens maßgebend wäre, dann aber auch Anmeldung und Beranlagung erst nach diesem Zeitpunkt stattsinden könnte, also im ersten Jahr zumeist mit Nachtragsansat. Das würde vermehrte Schreiberei verursachen; die Erhebung der Nachträge pflegt außerdem den Pflichtigen besonders empfindlich zu treffen, da sie alsbald im vollen Betrage sällig sind (§ 88 Absat 3 Gemeindeordnung und Städteordnung). Ueberdies wird der Steuerkommissär mit manchen Personen zu verhandeln haben, die er für einkommensteuerpslichtig gehalten hat, die sich aber nur als umlagepflichtig herausstellen: solche Personen ohne aktenmäßige Fesistellung ihrer Umlagepflicht wieder gehen zu lassen, um sie dann im nächsten Jahre mit Nachtragsansatz zu veranlagen, wäre unpraktisch.

Bu Artitel IV. Die der Bereinfachung wegen gewählte fürzere Fassung der neuen § 7a Absat 1 lit. d. und § 70 Ziffer 6 geht von der Unterstellung aus, daß die Städte der Städteordnung stets in der Lage sein werben, Umlagen erheben zu muffen.

в.

Bei diesem Anlaß hat die Großherzogliche Regierung die Frage geprüft, ob nicht die Gemeindeordnung noch in einer anderen Richtung einer Abänderung zu unterziehen sei. Die zweite Kammer hat in ihrer Situng vom 15. Juni 1900 mit allen gegen 3 Stimmen einer Resolution ihre Zustimmung ertheilt, es wolle, falls der Gesetesvorschlag der Abgeordneten Dr. Heimburger und Genossen (Einführung der direkten Wahl des Bürgermeisters und Gemeinderaths in allen nicht der Städteordnung unterstehenden Gemeinden, Verkürzung der Amtszeit des Bürgermeisters auf 6 Jahre und Abänderung der Klasseninkeilung zur Ausschußwahl) die Zustimmung der übrigen gesetzgebenden Faktoren nicht sinden sollte, die Großherzogliche Regierung dem Landtag einen Gesehntwurf vorlegen, wonach wenigstens in den Gemeinden dis zu 2000 Einwohnern Bürgermeister und Gemeinderäthe unmittelbar von den Bürgern und wahlberechtigten Einwohnern gewählt würden. Die erste Kammer hat den bezeichneten Gesehsvorschlag in ihrer Situng vom 3. Juli 1900 einstimmig abgelehnt; die Resolution war diesem Hohen Hause nicht mitgetheilt und darum hier nicht erörtert worden.

Alls der bedeutungsvolle Schritt der Nebersührung der alten Bürgergemeinde in die Einwohnergemeinde zunächst im Jahre 1890 für die Gemeinden mit mindestens 500 Einwohnern, sodann 1896 auch für sämmtliche kleinere Gemeinden gemacht und damit wenigstens in einem erheblichen Theil der Gemeinden die Zahl der Stimmberechtigten sehr beträchtlich vermehrt wurde, war es in vorsichtiger Würdigung aller Verhältnisse angezeigt, durch neue Vorschriften über die Wahl der Gemeindeorgane den seitherigen Gemeindebürgern sowie überhaupt densenigen, welche mit ihrem größeren Besit in der Gemeinde auch größere Lasten zu tragen und ein gesteigertes Interesse zu wahren haben, einen entsprechend höher bemessenne Sinsluß auf die Bildung der Gemeindeorgane zu sichern. Dies geschah in der Weise, daß in den Gemeinden mit mindestens 500 und seit 1896 mit mindestens 1000 Seelen dem nach dem Klassenspischem zusammengesetzen Bürgerausschuß die Wahl des Gemeinderaths und des Bürgermeisters übertragen wurde. In dem seit Einsührung der Einwohners

Parameters 192

№ 36.

9

gemeinde verflossenen Jahrzehnt sind nun reichere Ersahrungen gemacht worden, einerseits über die durch den Zugang der stimmberechtigten Sinwohner zu den Gemeindebürgern geschaffenen Berhältnisse, anderseits über die Bewährung der direkten Wahl in den kleineren Gemeinden. Auf Grund dieser Ersahrungen hat die Regierung erwogen, ob es angezeigt sei, jenem Bunsche der zweiten Kammer entsprechend den Kreis der Gemeinden, in denen Gemeinderath und Bürgermeister direkt gewählt werden, wesentlich zu erweitern. Diese Erwägungen haben zur Besahung der Frage gesührt.

Rach den gemachten Erhebungen ift nämlich in der großen Mehrzahl der Gemeinden von 1000 bis zu 2000 Seelen die Bahl der wahlberechtigten Ginwohner, welche in Folge jener Reform den Gemeindebürgern hinzugetreten find, nicht fo bedeutend, daß man die Beforgniß aufrecht zu erhalten hatte, es werde bei Einführung ber bireften Wahl in häufigen Fällen eine Ueberftimmung ber anfäsigen Gemeindebürgerichaft burch bie Mehrgahl berjenigen Elemente ftattfinden, welche nicht durch das Band ber Abstammung und des Grundbesities enger mit ber Gemeinde verfnüpft find. Ferner waren auch die Erfahrungen, welche feit ber Ginführung ber Ginwohnergemeinde mit ber direften Wahl in den fleineren Orten bis zu 1000 Seelen gemacht worden find, von einzelnen Ausnahmen abgesehen, nicht derart, daß sie von einer Ausdehnung dieses Wahlsustems auf die Gemeinden zwischen 1000 bis zu 2000 Seelen unbedingt abrathen. Immerbin aber schien es zwedmäßig, bei einer folchen Ausbehnung ber bireften Wahl auf eine große Bahl weiterer Gemeinden bafür zu forgen, baß ben verschiedenen Bevölkerungsichichten auch fernerhin eine ihrem Intereffe an einer geordneten Thatigkeit und Wirthichaft ber Gemeinde entsprechende Bertretung im Gemeinderath gesichert ift. Dies joll nach dem Entwurf baburch bewirft werden, bag bie Angehörigen einer jeden der drei Bahlerflaffen in birefter Bahl je ben britten Theil ber Gemeinderathsmitglieder wählen. hieraus ergibt fich einerseits eine Sicherheit bafür, bağ es auch den Minderheiten, mogen fie aus Riedrig-, Mittel- oder Bochftbesteuerten bestehen, moglich wird, ihre Anschauungen und Intereffen im Gemeinderath zur Geltung zu bringen. Anderseits wird badurch auch thunlichft bie materielle Gleichmäßigkeit in ber Busammensehung ber beiben tollegialen Gemeinbeorgane, des Bürgerausschuffes und des Gemeinderaths, gewahrt und verhütet, daß nicht von vornherein ein für das gemeinsame Wirten biefer beiden Organe schablicher Zwiespalt hervortritt.

Bon diesen Grundgedanken gehen die Artikel III und VII des Gesetzes aus; bei der Abanderung des § 164 wurde zugleich die eigenthümliche Bestimmung beseitigt, daß in zusammengesetzen Gemeinden der Bürgermeister nur aus der Gemeinde selbst soll gewählt werden können, während in allen übrigen Gemeinden jeder Angehörige des deutschen Reichs wählbar ist (§ 12 Absat 2 der Gemeindeordnung).

Wird die Borlage Gesetz, so erhalten unter Zugrundelegung der vorläufigen Ergebnisse der Boltszählung von 1900 etwa 270 Gemeinden weiter die direkte Wahl. Dazu kommt noch eine Anzahl von Gemeinden, welche dieselbe nach dem Entwurf behalten, obwohl sie nach der Bolkszählung von 1900 die Sinwohnerzahl 1000 überschritten haben; es wären dann voraussichtlich nur noch in 156 Gemeinden (darunter 9 Städte der Städteordnung) Bürgermeister und Gemeinderath von dem Bürgeraussschuß zu wählen.

383

